

Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes Osnabrück-Land der Freien Demokratischen Partei

§ 1 Beitragshoheit

- (1) Der Kreisverband Osnabrück-Land der Freien Demokratischen Partei (Kreisverband) erhebt gemäß § 1 der Landesbeitragsordnung i.V.m. § 29 Absatz 2 der Landessatzung Niedersachsen von den Mitgliedern des Kreisverbandes Mitgliedsbeiträge gemäß der Bundesfinanz- und Beitragsordnung (Beitragshoheit).
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei sowie die Landesbeitragsordnung der Landespartei gelten zusätzlich in entsprechender Anwendung und haben Vorrang gegenüber dieser Finanz- und Beitragsordnung.
- (3) Der Kreisverband kann Umlagen erheben oder zu Spendenaktionen aufrufen.
- (4) Der Kreisverband kann eine Servicestelle mit der Erhebung von Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen sowie der Zahlungsabwicklung von Spenden beauftragen.
- (5) Zuschüsse nach § 6 der Landesbeitragsordnung sowie weitere Zuschüsse des Landesverbandes und des Bundesverbandes (Anteile an Spendenbriefen, Vorauszahlungsboni etc.) verbleiben in voller Höhe auf Ebene des Kreisverbandes.

§ 2 Beitragsgliederungen

- (1) Der Kreisverband gestattet Untergliederungen, die Beitragshoheit für ihre Mitglieder eigenständig auszuüben (Beitragsgliederungen).
- (2) Beitragsgliederungen erheben Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge gemäß dieser Finanz- und Beitragsordnung oder beauftragen damit eine Servicestelle.
- (3) Beitragsgliederungen verbuchen Einnahmen und Ausgaben im eigenen Namen. Sie sind eigenständig rechenschaftspflichtig gegenüber der Gesamtpartei bzw. dem Liberalen Parteiservice (LiPS).
- (4) Beitragsgliederungen führen Umlagen an den Bundesverband eigenständig ab.
- (5) Beitragsgliederungen sind verpflichtet, an den Kreisverband ab dem 01.01.2027 **monatlich 5,00 Euro je Mitglied** abzuführen. Für Jungmitglieder, welche der Stufe A der Einkommensstaffel gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 der Bundesfinanz- und Beitragsordnung zugeordnet sind oder als Mitglied der Jungen Liberalen in Ausbildung von § 5 Absatz 1 Satz 2 der Landesbeitragsordnung erfasst werden, beträgt der monatlich abzuführende Beitrag **2,00 Euro** je Mitglied. Der Nachweis und die Kontroller ermäßigter Umlagen obliegt den Beitragsgliederungen.
- (6) Mit der Zahlung der Umlage an den Kreisverband nach Absatz 5 ist die an den Landesverband gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 der Landesbeitragsordnung zu zahlende Umlage abgegolten.
- (7) Die Umlagepflicht gegenüber dem Kreisverband besteht für jeden Kalendermonat, in dem für das betroffene Mitglied eine Umlage an den Bundesverband oder den Landesverband abzuführen ist.

- (8) Beitragsgliederungen können die Beitragshoheit auf eigenen Wunsch zum Ende eines Kalenderjahrs an den Kreisverband abgeben.
- (9) Der Kreisvorstand kann beschließen, Beitragsgliederungen die Beitragshoheit zu entziehen, wenn diese trotz Mahnung mehr als vier Kalendermonate
 - ihre Rechenschaftspflicht für das vergangene Kalenderjahr (Absatz 3) nicht erfüllen,
 - fällige Umlagen an den Bundesverband (Absatz 4) nicht abführen oder
 - fällige Umlagen an den Kreisverband (Absätze 5 ff.) nicht abführen.
- (10) Bei Abgabe der Beitragshoheit oder Entzug durch den Kreisverband gehen sämtliche Geldbestände, Bankkonten sowie Forderungen und Verbindlichkeiten der Beitragsgliederung auf den Kreisverband über.

§ 3 Rechnungsgliederungen

- (1) Die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister führt für Untergliederungen, welche die Beitragshoheit nicht eigenständig ausüben, eine separate Rechnung (Rechnungsgliederungen).
- (2) Für Rechnungsgliederungen erhebt der Kreisverband Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge gemäß dieser Finanz- und Beitragsordnung.
- (3) Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsgliederungen verbucht der Kreisverband im eigenen Namen. Nur der Kreisverband ist rechenschaftspflichtig gegenüber der Gesamtpartei bzw. dem Liberalen Parteiservice (LiPS) und führt Umlagen ab.
- (4) Die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister führt fortlaufend Salden, welche die ideellen Vermögensanteile der Rechnungsgliederungen am Vermögen des Kreisverbandes ausweisen. Die Einzelheiten zur Ermittlung sind in Anlage 1 dieser Finanz- und Beitragsordnung beschrieben.
- (5) Durch die Saldenermittlung nach Absatz 4 sind alle Pflichten der Rechnungsgliederungen zur Zahlung von Umlagen an übergeordnete Gliederungen abgegolten.
- (6) Die Kreisschatzmeisterin oder der Kreisschatzmeister ist den Vorständen der Rechnungsgliederungen im Hinblick auf deren Salden auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (7) Rechnungsgliederungen können im Rahmen ihres ermittelten Saldos nach Absatz 4 eigenständig Ausgaben zu Lasten des Kreisverbandes beschließen.
- (8) Rechnungsgliederungen können die Beitragshoheit auf eigenen Wunsch vom Kreisverband übernehmen. Soweit der Gliederung vormals die Beitragshoheit nach § 2 Absatz 9 dieser Finanz- und Beitragsordnung entzogen wurde oder falls zum Zeitpunkt der gewünschten Übernahme keine andere Untergliederung die Beitragshoheit ausübt, bedarf es zur Übernahme der Zustimmung des Kreisvorstandes.
- (9) Die Übernahme der Beitragshoheit erfolgt zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Kreisverband wird den zum Abschluss des vorangegangenen Kalenderjahres festgestellten Saldo gemäß Absatz 4 an die jeweilige Gliederung auszahlen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Kreisverband setzt für die Stufe B der Einkommensstaffel gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 der Bundesfinanz- und Beitragsordnung ab dem 01.01.2027 als höheren Mindestbeitrag den Mindestbeitrag der Stufe C fest.

§ 5 Mandatsträgerbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern mit einem Mandat in einer kommunalen Vertretung, von den kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten sowie von nicht lediglich ehrenamtlich tätigen Beschäftigten kommunaler Fraktionen oder Mitgliedern von Aufsichtsgremien wird erwartet, dass sie zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge an die Gliederung abführen, die der Ebene ihres Mandats bzw. ihrer Tätigkeit entspricht.
- (2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständige Schatzmeisterin oder der zuständige Schatzmeister mit den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren. Eine Empfehlung über die Höhe ist in Anlage 2 zu dieser Finanz- und Beitragsordnung dargelegt.

§ 6 Aufnahmegebühren

Der Kreisverband erhebt **keine** Aufnahmegebühren nach § 3 der Landesbeitragsordnung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Kreisparteitags vom **25.04.2025** in Wallenhorst in Kraft.
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnung vom 29.04.1997 tritt damit außer Kraft.
- (3) Diese Finanz- und Beitragsordnung wird bis zum 31.12.2026 mit folgenden Anpassungen angewandt:
 - Beitragsgliederungen führen abweichend von § 3 Absatz 5 dieser Finanz- und Beitragsordnung einen Beitrag von **3,84 Euro** je Monat und Mitglied an den Kreisverband ab, für Jungmitglieder **1,00 Euro**.
 - Rechnungsgliederungen erhalten abweichend von Anlage 1, Nr. A.1 anstelle eines Sockelbetrages von 2,50 je Monat und Mitglied einen Betrag von **20,00 Euro** für je zwölf Mitgliedsmonate zugerechnet, die nicht vom selben Mitglied herrühren müssen. Abweichend von Anlage 1, Nr. A.1 werden auch die Mitgliedsmonate von Jungmitgliedern berücksichtigt.
 - Die Mindestbeiträge gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 der Bundesfinanz- und Beitragsordnung gelten abweichend von § 4 dieser Finanz- und Beitragsordnung unverändert in der vom Bundesverband bestimmten Fassung.

Anlage 1 – Saldenberechnung für Rechnungsgliederungen

Anlage 2 – Empfehlung für Mandatsträgerbeiträge

Anlage 1

Saldenberechnung für Rechnungsgliederungen

Bei der Ermittlung des laufenden Saldos für Rechnungsgliederungen wird ein pauschalierender Ansatz verfolgt. Ausgaben, die allgemein für den Kreisverband anfallen (z.B. allgemeine Geschäftsstellenkosten, Bankgebühren und Buchführungspauschalen) werden nicht aufgeteilt. Im Gegenzug wird pro Mitglied ein pauschaler Sockelbetrag gutgeschrieben.

Die Differenz aus der Summe dieses Sockelbetrages und der zurechenbaren Umlagen an übergeordnete Verbände zum Mindestbeitrag stellt die Beteiligung an den allgemeinen Kosten dar, welche sich die Rechnungsgliederung durch den Verzicht auf eine eigene Buchhaltung erspart.

Als **Jungmitglieder** werden im Folgenden solche Mitglieder bezeichnet, die der Stufe A der Einkommensstaffel gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 der Bundesfinanz- und Beitragsordnung zugeordnet sind oder als Mitglied der Jungen Liberalen in Ausbildung von § 5 Absatz 1 Satz 2 der Landesbeitragsordnung erfasst werden.

Als **Mindestbeitrag** gilt für Jungmitglieder der Mindestbeitrag für die Stufe A der Einkommensstaffel gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 der Bundesfinanz- und Beitragsordnung. Für alle anderen Mitglieder gilt der in § 4 Absatz 2 dieser Finanz- und Beitragsordnung für die Stufe B festgelegte Mindestbeitrag.

Startsaldo eines **Kalenderjahres** ist der zum Abschluss des vorangegangenen Kalenderjahres festgestellte Saldo einer jeden Rechnungsgliederung oder – falls die Beitragshoheit neu übernommen wurde – die von der Gliederung übertragene Vermögen.

A. Hinzugerechnet werden in jedem Kalenderjahr:

- (1) 2,50 Euro pro Mitglied und Monat (Sockelbetrag). Bei der Bestimmung des Sockelbetrages werden Jungmitglieder nicht berücksichtigt.
- (2) Mitgliedsbeitragsanteile, die über den Mindestbeitrag hinaus gezahlt werden.
- (3) Mitgliedsbeiträge, die für vergangene oder zukünftige Zeiträume entrichtet werden.
- (4) Mandatsträgerbeiträge, die für ein Mandat oder eine Beschäftigung auf Ebene der Rechnungsgliederung geleistet werden.
- (5) Spenden, die ausdrücklich oder erkennbar der Rechnungsgliederung zugeordnet sind.
- (6) Zuschüsse, die der Kreisverband oder eine andere Gliederung einer Beitragsgliederung gewährt hätten. Im Fall einer anderen Gliederung gilt dies nur, sofern der entsprechende Zuschuss tatsächlich an den Kreisverband fließt.
- (7) Anteile am Zinsergebnis des Kreisverbandes, der den Anteilen der Salden am Vermögen des Kreisverbandes (vor Einbezug des Zinsergebnisses) entsprechen.

B. Abgezogen werden in jedem Kalenderjahr:

- (1) Unterschreitungen des Mindestbeitrags. Dies gilt unabhängig davon, ob vereinbarte Zahlungen nicht oder in einem anderen Kalenderjahr gezahlt werden oder ob eine Beitragsminderung gewährt wurde.
- (2) Direkt der Rechnungsgliederung bzw. ihren Mitgliedern zuzuordnende Ausgaben sowohl direkter Art (d.h. Ausgabenbeschluss des Vorstandes) als auch indirekter Art (z.B. Rücklastschriftgebühren).
- (3) Umlagen oder Beteiligungen, die eine Beitragsgliederung über die regelmäßigen Umlagen (inkl. Kampagnenumlage) hinaus hätte leisten müssen.

Der so ermittelte **Endsaldo** wird am Jahresende auf volle 10 Euro Beträge gerundet und den Rechnungsgliederungen als *fiktives Budget* zur Kenntnis gegeben.

Der Saldo einer Rechnungsgliederung kann nicht unter null fallen. Wenn das *fiktive Budget* jedoch verbraucht ist, sind Ausgaben nur mit Zustimmung des Kreisvorstandes zulässig.

Auf Wunsch der Rechnungsgliederung können **mehrere Salden** geführt werden, z.B. weil die Vermögen verschiedener Orte oder Gemeinden getrennt werden sollen. Voraussetzung ist, dass durch die Rechnungsgliederung deren Gesamtsaldo, die Mitglieder sowie die Einnahmen und Ausgaben zugeordnet bzw. aufgeteilt werden. Soweit eine Einnahme oder Ausgabe nicht ausdrücklich zugeordnet oder aufgeteilt wird, wird sie dem Verhältnis der Mitgliedsmonate im Kalenderjahr entsprechend aufgeteilt.

Anlage 2

Empfehlung für Mandatsträgerbeiträge

Der Erhebung von Mandatsträgerbeiträgen liegt die Vorstellung zugrunde, dass ein Mandat, abgesehen selbstverständlich von der persönlichen Qualifikation, ohne besondere, nicht nur ideelle, sondern auch materielle Anstrengungen der Partei nicht hätte erlangt werden können. Den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern erwächst nach liberaler Auffassung infolgedessen eine moralische Pflicht gegenüber der Partei. Dies gilt ausdrücklich **auch für Personen, die nicht Mitglied der Freien Demokraten sind**, jedoch ein Mandat, eine Anstellung oder eine Gremientätigkeit nur durch die FDP erlangt haben. Diese Empfehlung formuliert insoweit auch eine Erwartung an Kandidatinnen und Kandidaten auf liberalen Wahlvorschlägen. Mandatsträgerbeiträge sind vielerorts der finanzielle Grundstock für die Finanzierung kommender Wahlkämpfe und dienen somit auch der Fortsetzung des Mandats.

Mandatsträgerbeiträge werden zwar der Transparenz wegen getrennt im Rechenschaftsbericht aufgewiesen, zählen aber steuerlich nicht anders als Beiträge oder Spenden. Deshalb gibt es im Rahmen der Steuererklärung i.d.R. die Hälfte zurück.

Bei den Freien Demokraten werden Mandatsträgerbeiträge in aller Regel pauschal festgelegt. Insbesondere bleiben die tatsächlich gezahlten **Sitzungsgelder oder tatsächlich bestimmte Fahrtkosten unberücksichtigt**. Dies dient zum einen der einfacheren Bestimmung der abzuführenden Beträge, zum anderen wird die Wahrnehmung von Terminen für die Partei und ihre Fraktionen begrüßt und soll nicht *indirekt sanktioniert* werden.

Für die Gremien, an deren Mitglieder **pauschale Aufwandsentschädigungen und zusätzlich Sitzungsgelder** gezahlt werden, hat sich bewährt, monatlich 20 Prozent der pauschalen Aufwandsentschädigungen abzuführen.

Bei Gremien, an deren Mitglieder „nur“ **pauschale Aufwandsentschädigungen, jedoch keine Sitzungsgelder** gezahlt werden, hat sich herausgebildet, dass jährlich eine vollständige Monatszahlung abgeführt wird.

In beiden Fällen schließen die pauschalen Zahlungen pauschale Fahrtkosten, Zuschläge für besondere Ämter (z.B. Fraktions- oder Ausschussvorsitz oder die Vertretung des/der Hauptverwaltungsbeamten) sowie sonstige Beträge (z.B. für den Verzicht auf papierhafte Sitzungsunterlagen) ausdrücklich ein.

Mitglieder von Gremien, die **nur Sitzungsgelder** erhalten, sind angehalten, eine Spende für kommende Wahlkämpfe wohlwollend zu prüfen, eine Zahlung wird jedoch nicht erwartet.

Wahlbeamte, Beschäftigte von Fraktionen und Mitglieder von Aufsichtsgremien, die nicht lediglich ehrenamtlich tätig sind, sollen einen ihren Einkünften angemessenen monatlichen Beitrag vereinbaren, der **50 Euro** nicht unterschreiten sollte.